

ZH_OBERGERICHT LY230047 vom 24. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY230047

FR: ZH_OBERGERICHT LY230047 du 24 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LY230047 del 24 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Die Parteien waren seit 2018 oder 2019 ein Paar (Urk. 12/2 S. 24 und S. 27). Am tt.mm.2020 kam ihre Tochter, C._____, auf die Welt. Seit dem tt. Septem-ber 2020 sind sie verheiratet (Urk. 2 S. 3). Die Gesuchstellerin, Erstberufungsbe-klagte und Zweitberufungsbeklagte (nachfolgend: Gesuchstellerin) hat aus einer früheren Ehe einen Sohn, F._____, geboren am tt.mm.2016. Der Gesuchsteller, Erstberufungskläger und Zweitberufungskläger (nachfolgend: Gesuchsteller) hat zwei voreheliche Kinder aus früheren Beziehungen, G._____, geboren am tt.mm.2008, und H._____, geboren im mm.2013 (Urk. 12/2 S. 7). Im mm.2024 ist er zudem zum vierten Mal Vater geworden (Urk. 38/1 S. 21 f.).

E. 1.1

Einkommen des Gesuchstellers

E. 1.1.1

Die Vorinstanz stellte fest, dass der Gesuchsteller als Temporärangestellter auf Stundenlohnbasis arbeite. Gemäss Einsatzvertrag sei er bei der Firma N._____ zu einem Pensum von 80% mit einem Stundenlohn von brutto Fr. 37.– (inkl. Ferien- /Feiertagsanteil und 13. Monatslohn) angestellt. Unter Berücksichtigung, dass der Stundenlohn eine Ferien- und Feiertagsentschädigung enthalte und unter der An- nahme, dass der Gesuchsteller 4 Wochen Ferien habe, ergebe sich ein Jahresbrut- tolohn von Fr. 59'673.60 (33.6 Stunden Wochenarbeitszeit x 48 Wochen x Fr. 37.–). Davon seien gemäss Einsatzvertrag 14.9% Sozialabzüge abzuziehen, was einem

- 31 - Nettajahreseinkommen von Fr. 50'782.23 und einen Nettomonatslohn von gerun- det Fr. 4'250. – entspreche (Urk. 2 S. 31 f.).

E. 1.1.2

Der Gesuchsteller rügt in der Erstberufungsschrift, dass auch die Feiertag- sentschädigung bei der Berechnung des Monatslohn in Abzug zu bringen sei. Das anrechenbare Einkommen sei entsprechend Fr. 4'080.– (Urk. 1 S. 22). Die Rüge ist begründet. Ein Jahr hat 52 Wochen und die Vorinstanz zog nur vier Wochen davon ab für Ferien. Laut Einsatzvertrag finden die Einsätze des Gesuchstellers auf dem Gebiet des Kantons Luzern statt, in dem es acht kantonale Feiertage gibt. Es rechtfertigt sich somit, mit 47 Wochen zu rechnen, was einen Jahresbruttolohn von Fr. 58'430.40 (33.6 Stunden pro Woche x 47 Wochen x Fr. 37.–) und ein Net- tojahreseinkommen von Fr. 49'724.30 bzw. monatlich Fr. 4'143.70 ergibt. Es scheint angemessen, diesen Betrag auf Fr. 4'150.– zu runden. Da die alternierende Obhut mit dem vorliegenden Entscheid aufgehoben wird und die Gesuchstellerin C._____ ab sofort alleine betreut, hat der Gesuchsteller seine

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit künftig voll auszuschöpfen und sein Arbeitspensum auf 100% zu erhöhen. Bei einem 100%-Pensum würde der Gesuchsteller unter dem Einsatzvertrag einen Jahresbruttolohn von Fr. 73'038.– erzielen (42 Stunden pro Woche x 47 Wochen x Fr. 37.–). Unter Berücksichtigung der Sozialabzüge von 14.9% ergäbe dies einen Jahresnettolohn von Fr. 62'155.35 bzw. einen Monatslohn von Fr. 5'179.60. Es scheint angemessen, diesen Betrag auf Fr. 5'200.– zu runden. Er ist ihm nach einer Übergangsfrist, in der er Zeit hat, sich auf die neue Situation einzustellen und um ein höheres Anstellungspensum zu kümmern, ab September 2025 als Einkommen anzurechnen. In seiner Zweitberufungsantwort behauptet der Gesuchsteller bei den Kosten neu, er habe sich selbstständig gemacht und verfüge über kein regelmässiges Einkommen. Als Beweis legt er seine aktuellen Kontoauszüge ins Recht (Urk. 38/1 S. 21; Urk. 38/5/8). Die eingereichten Kontoauszüge belegen die behauptete Selbstständigkeit des Gesuchstellers nicht. Aus den daraus ersichtlichen Gutschriften ergibt sich weder, von wem der Gesuchsteller das Geld erhalten hat noch, wofür, zumal der Gesuchsteller bei eigenen Gutschriften selbst als Absender aufgeführt wird. Selbst wenn der Gesuchsteller aktuell in keinem Anstellungsverhältnis mehr steht, kann ihm zugemutet werden, eine Anstellung anzunehmen, bei der er ein Einkommen von Fr. 5'200.– netto pro Monat erzielt.

- 32 -

E. 1.2

Einkommen der Gesuchstellerin

E. 1.2.1

Die Gesuchstellerin verfügt seit dem 1. Mai 2024 über kein Einkommen. Sie hat glaubhaft dargelegt, dass es ihr derzeit weder möglich noch zumutbar sei, einer Anstellung nachzugehen, weil sie eine Ausbildung zur Fachfrau Betreuung mache. Die höhere Berufsausbildung soll es ihr in Zukunft ermöglichen, mehr zu verdienen und sich von der Sozialhilfe abzulösen. Sie wird dabei von der Gemeinde K. _____ unterstützt (Urk. 23 S. 1; Urk. 25/2; Urk. 27 S. 1; Urk. 49 S. 1 f.; Urk. 51/1-2). Nach Angaben der Gesuchstellerin dauert die Weiterbildung voraussichtlich zwei Jahre. Es ist ihr deshalb vorläufig kein hypothetisches Einkommen anzurechnen.

E. 1.3

Einkommen von C. _____

E. 1.3.1

Ab dem 1. Januar 2025 beträgt die Kinderzulage für C. _____ Fr. 215.–. Dieser Betrag ist als ihr Einkommen zu berücksichtigen. 2. Bedarf

E. 2

Mit Eingabe vom 26. Februar 2021 reichte die Gesuchstellerin ein Eheschutzgesuch ein (Urk. 7/21/1). Während des Verfahrens stand C. _____ vorwiegend unter der alternierenden Obhut der Parteien. Von März bis Juni 2022 wurde sie jedoch temporär unter die alleinige Obhut des Gesuchstellers gestellt, weil die Gesuchstellerin aufgrund eines psychischen Ausfalls nicht in der Lage war, sie zu betreuen (Urk. 7/21/233 S. 8 und S. 16). Mit gemeinsamem Begehren vom 19. Januar 2022 hatten die Parteien die Scheidung hängig gemacht. Nach der Anhörung zum Scheidungspunkt wurde das Scheidungsverfahren sistiert, um das Eheschutzverfahren zu beenden (Urk. 7/11). Am 3.

März 2023 erging das Eheschutzurteil, welches die gemeinsame Tochter C._____ unter die alternierende Obhut beider Parteien stellte und die übrigen Belange regelte. Das Urteil blieb unangefochten (Urk. 7/21/233 und Urk. 2 S. 21).

E. 2.1

Aufgrund der alleinigen Obhut der Gesuchstellerin sind die Kosten für C._____ vollumfänglich bei ihr zu berücksichtigen. Es liegt ein Mankofall vor, weshalb den Parteien lediglich das betriebsrechtliche Existenzminimum anzurechnen ist. Gesuchstellerin C._____ bei Gesuchsteller G Sin 1) Grundbetrag 1'350 400 850 2) Wohnkosten 1'065 533 423 3) Krankenkasse (KVG) 278 37 392 4) Fremdbetreuungskosten 0 300 0 5) Fahrten zum Arbeitsplatz 192 0 355 6) Auswärtige Verpflegung 0 0 0 7) Krankenkasse (VVG) 0 30 0 Total 2'885 1'300 2'020

- 33 - 1) Der Grundbetrag der Gesuchstellerin bleibt bei Fr. Fr. 1'350.– und derjenige von C._____ bei Fr. 400.–. Für den Gesuchsteller ist ein Grundbetrag von Fr. 850.– einzusetzen, entsprechend einem hälftigen Anteil des Paaransatzes. Der Gesuchsteller sagt selbst, dass von einer kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft ausgegangen werden könnte, sobald er mit seiner Lebenspartnerin ein gemeinsames Kind habe. Der Zuschlag von Fr. 150.– entfällt, weil C._____ nicht mehr unter der alternierenden Obhut der Parteien steht. 2) Die Wohnkosten der Parteien bleiben gleich. Zwar entfällt der Wohnkostenanteil von C._____ beim Gesuchsteller, hinzu kommt jedoch seine neugeborene Tochter. Praxisgemäss ist der Gesamtbetrag von Fr. 1'480.– auf grossen (zwei Erwachsene) und kleine Köpfe (drei Kinder) aufzuteilen. 3) Es kann auf die Zahlen im vorinstanzlichen Entscheid abgestellt werden. 4) C._____ besucht die Kinderkrippe "O._____" an fünf Nachmittagen pro Woche. Die aktuellen Kosten belaufen sich auf monatlich Fr. 300.– (Urk. 51/4). 5) Der Gesuchstellerin ist ein Zwölftel eines Jahresabonnements für alle Zonen im Kanton Zürich in Höhe von Fr. 192.– anzurechnen. Sie muss für ihre Weiterbildung nach Zürich fahren (Urk. 49 S. 2). Dem Gesuchsteller sind weiterhin die Kosten von Fr. 355.– für ein Generalabonnement anzurechnen. Für seinen Arbeitsweg ist ihm ein Monatsabo für 4 Zonen von P._____ nach Q._____, welches Fr. 154.– kostet, zuzubilligen. Dazu kommt das Streckenbillet von P._____ nach K._____ zur Ausübung des begleiteten Besuchsrechts, die ebenfalls zu berücksichtigen sind. 6) Bei der Gesuchstellerin fallen keine Kosten für die auswärtige Verpflegung an (Urk. 49 S. 2). Dem Gesuchsteller fallen ebenfalls keine Kosten für auswärtige Verpflegung an, da sein Arbeitgeber diese übernimmt bzw. übernehmen würde. 7) Bei C._____ sind wiederum die Kosten für die Zusatzversicherung der Krankenkasse zu berücksichtigen, weil sie einen angeborenen Herzfehler hat.

- 34 - 3. Konkrete Unterhaltsberechnung

E. 3

Mit Eingabe vom 20. April 2023 reichte der Gesuchsteller im Scheidungsverfahren ein superprovisorisches Gesuch um Zuteilung der alleinigen Obhut über C._____ an ihn ein, nebst anderen Anträgen. Zur Begründung führte er aus, dass die Gesuchstellerin wieder einen psychischen Ausfall erlitten habe und die Tochter

- 13 - zurzeit nicht betreuen könne (Urk. 7/28). Mit Verfügung vom 26. April 2023 hiess die Vorinstanz das Gesuch gut und ordnete superprovisorische Massnahmen an (Urk. 7/32). Für den weiteren Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens kann auf E. II der ersten angefochtenen Verfügung vom 21. November 2023 (nachfolgend: erster

Massnahmeentscheid) verwiesen werden (Urk. 2 S. 3 ff.). Hervorzuheben ist jedoch, dass die Vorinstanz am 5. Juni 2023 im Hauptverfahren ein kinderpsychiatrisches und familienpsychologisches Gutachten in Auftrag gab (Urk. 42). Mit dem ersten Massnahmeentscheid hob sie die superprovisorischen Massnahmen auf und ordnete wiederum die alternierende Obhut an. Zudem passte sie den Kindesunterhalt und die Aufgaben des Beistands an (Urk. 2 S. 40 ff. = Urk. 7/88 S. 40 ff.).

E. 3.1

Aufgrund der obigen Ausführungen ergeben sich die folgenden, neuen Unterhaltsberechnungen:

E. 3.2

Rückwirkende Unterhaltsbeträge ab 1. Dezember 2023 Ausgangszahlen von 1. Dezember 2023 bis 30. April 2024 Gesuch- C._____ bei C._____ bei Gesuch- stellerin GSin GS steller Einkommen 3'060 200 0 4'150 Bedarf 2'979 1'100 383 2'170 Leistungsfä- 81 - 900 - 383 1'980 higkeit Ausgangszahlen von 1. Mai 2024 bis 31. März 2025 Gesuchstel- C._____ bei C._____ bei Gesuchstel- lerin GSin GS ler Einkommen 0 200 0 4'150 Bedarf 2'885 1'100 383 2'170 Leistungsfä- - 2'885 - 900 - 383 1'980 higkeit

E. 3.2.1

Das Einkommen von C._____ ist praktikabilitätshalber auch für die Monate Januar - März 2025 bei Fr. 200.– zu belassen. Das Einkommen des Gesuchstellers ist um Fr. 100.– auf Fr. 4'150.– zu reduzieren. Dadurch sinkt seine Leistungsfähigkeit (unter Berücksichtigung des Bedarfs von C._____) auf Fr. 1'597.–. Faktisch befindet sich C._____ jedoch seit März 2024 unter der alleinigen Obhut ihrer Mutter, womit der beim Gesuchsteller anfallende Grundbetrag für C._____ von Fr. 172.– wegfiel. Es rechtfertigt sich deshalb, den Barunterhalt von C._____ ab 1. Dezember

- 35 - 2023 nicht zu ändern. Nach wie vor besteht auch kein Anspruch auf einen Betreuungsunterhalt. Die Gesuchstellerin geht zwar seit Mai 2024 keiner Erwerbstätigkeit mehr nach, weshalb sie ihren Bedarf nicht mehr decken kann. Ihre Einkommenseinbusse ist jedoch nicht auf die Betreuung von C._____ zurückzuführen, die an fünf Tagen in der Woche von der Kinderkrippe "O._____" betreut wird.

E. 3.3

Unterhalt ab 1. April 2025 Gesuchstellerin C._____ bei Gesuchsteller GSin Einkommen 0 215 4'150 Bedarf 2'885 1'300 2'020 Leistungsfähigkeit - 2'885 - 1'085 2'130

E. 3.3.1

Ein Betreuungsunterhalt ist weiterhin nicht geschuldet. Der Gesuchsteller hat eine Leistungsfähigkeit von Fr. 2'130.–. Die Vorinstanz verteilte den Überschuss des Gesuchstellers gleichmässig auf alle Kinder, wie bereits im Eheschutzurteil (Urk. 2 S. 39). Diese Verteilung wurde von den Parteien nicht beanstandet. Da der Gesuchsteller in der Zwischenzeit Vater einer weiteren Tochter geworden ist, rechtfertigt es sich, in Anwendung dieses Verteilungsmechanismus den Betrag zu verteilen.

E. 3.3.2

Der Gesuchsteller ist somit zu verpflichten, ab 1. April 2025 Fr. 533.– (Fr. 2'130.– / 4) an den Barunterhalt von C._____ zu bezahlen. Es verbleibt ein Manko im Barunterhalt von Fr. 552.– (Fr. 1'085.– - Fr. 533.–).

E. 3.4

Unterhalt ab 1. September 2025 Gesuchstellerin C._____ bei Gesuchsteller GSin
Einkommen 0 215 5'200

- 36 - Bedarf 2'885 1'300 2'020 Leistungsfähigkeit - 2'885 - 1'085 3'180

E. 3.4.1

Der Gesuchsteller hat eine Leistungsfähigkeit von Fr. 3'180.–, weil ihm zuzumuten ist, eine 100% Anstellung mit einem Einkommen von Fr. 5'200.– pro Monat anzunehmen. In Anwendung des gleichen Verteilungsmechanismus beträgt bei vier Kindern der Anteil von C._____ Fr. 795.–.

E. 3.4.2

Der Gesuchsteller ist somit zu verpflichten, ab 1. September 2025 Fr. 795.– (Fr. 3'180.– / 4) an den Barunterhalt von C._____ zu bezahlen. Es verbleibt ein Manko im Barunterhalt von Fr. 290.– (Fr. 1'085.– - Fr. 795.–). Ein Betreuungsunterhalt ist nach wie vor nicht geschuldet. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz hat in Anwendung von Art. 104 Abs. 3 ZPO den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen jeweils dem Endentscheid vorbehalten (Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 10 und Urk. 38/2 Dispositiv-Ziffer 5). Dies blieb unangefochten und ist zu bestätigen. 2. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Obergerichts sind die Kosten des Verfahrens in Bezug auf Kinderbelange (mit Ausnahme der Kinderunterhaltsbeiträge) – unabhängig vom Ausgang – den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen, sofern sie unter dem Gesichtspunkt des Kindsinteresses gute Gründe zur Antragstellung hatten (vgl. OGer ZH LZ200002-O vom 30. Dezember 2020 E. IV.1.3.). Beide Parteien hatten unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls gute Gründe für ihre Anträge im vorliegenden Berufungsverfahren, weshalb ihnen die Prozesskosten betreffend die nicht vermögensrechtlichen Kinderbelange (Obhut, Besuchsrecht und Familienbegleitung) je zur Hälfte aufzuerlegen sind (Art. 107 Abs. 1 lit. b und c ZPO). Bezüglich des Unterhalts unterliegt der Gesuchsteller vollständig. Seine Unterhaltspflicht wird nicht rückwirkend geändert. Insgesamt – unter Berücksichtigung, dass die Erstberufung Unterhaltsfragen umfasste, die Zweitberufung hingegen nur weitere Kinder-

- 37 - belange – sind die Prozesskosten dem Gesuchsteller zu 5/8 und der Gesuchstellerin zu 3/8 aufzuerlegen. 3. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der Erst- und Zweitberufung betreffend zwei verschiedene Verfügungen, der zu beurteilenden aufschiebenden Wirkung sowie den beiden Gesuchen um Prozesskostenvorschuss bzw. um Gewährung des Armenrechts gestützt auf § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 4'800.– festzusetzen. 4. Gestützt auf die einschlägigen Normen der Anwaltsgebührenverordnung (§ 11 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 i.V.m. §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 9 AnwGebV) erscheint eine (volle) Parteientschädigung von Fr. 6'800.– (inkl. 8.1% Mehrwertsteuer) angemessen. Entsprechend dem Verhältnis der Kostenverlegung ist der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine auf ¼ reduzierte Parteientschädigung von rund Fr. 1'700.–, antragsgemäss zuzüglich Mehrwertsteuer, zu bezahlen. 5. Der Gesuchsteller stellt in beiden Berufungen einen Antrag auf Prozesskostenvorschuss von der Gesuchstellerin von Fr. 5'000.– und ersucht eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin in der Person von Rechtsanwältin MLaw X._____ (Urk. 1 S. 4 f. und Urk. 38/1 S. 4). Der Gesuchstellerin ist in beiden

Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (vgl. unten E. VIII.7.), weshalb ein Prozesskostenvorschuss aus ehelicher Beistandspflicht ausser Betracht fällt.

E. 3.5

Die Vorinstanz stellte wiederholt fest, dass C._____ zu beiden Elternteilen eine enge Beziehung hat und pflegt. Im Sinne einer neuen zu begründenden, künftigen Kontinuität im Leben von C._____ ist jedoch zu prüfen, bei welchem Elternteil diese besser gewährleistet ist. Laut Gutachten ist die Stabilität bezüglich Wohnort bei der Mutter besser gewährleistet als beim Vater. Die Wohnortwechsel des Vaters seien abhängig von der Aufrechterhaltung seiner Partnerschaften und nicht auf die Bedürfnisse von C._____ abgestimmt. Die fehlende Kontinuität mache sich bereits in ihrem Verhalten bemerkbar. Der Kindsvater habe ausserdem berichtet, dass möglicherweise ein erneuter Umzug anstehe, weshalb er auch in Zukunft keine Kontinuität bieten könne (Urk. 12/2 S. 61). Gemäss Bericht der Kita und der beiden Beistände, insbesondere des Erziehungsbeistands, ist die für C._____ so nötige Stabilität in der aktuellen Betreuungssituation, nämlich der seit Februar 2024 gelebten alleinigen Obhut der Gesuchstellerin, gegeben (vgl. Urk. 38/2 S. 25). Schliesslich besucht C._____ seit Sommer 2024 den Kindergarten am Wohnort der Gesuchstellerin. Dies spricht ebenfalls für eine Ansiedelung des Lebensmittelpunkts bei ihr. Insgesamt spricht das Kriterium der Stabilität und Kontinuität für die Zuteilung der alleinigen Obhut an die Gesuchstellerin. 4. Was schliesslich den Wunsch des Kindes betrifft, ist festzuhalten, dass C._____ mit ihren erst vier Jahren noch zu jung ist, um bezüglich der hier relevan-

- 27 - ten Fragen als urteilsfähig zu gelten. Eine Kindesanhörung fand bisher folglich nicht statt. 5. Zusammengefasst spricht sowohl die Erziehungsfähigkeit als auch die Stabilität der Verhältnisse dafür, dass C._____ unter die alleinige Obhut ihrer Mutter gestellt wird. Sie ist deshalb ihr zuzuteilen. Der gesetzliche Wohnsitz von C._____ bleibt ebenfalls bei ihr. V. Begleitetes Besuchsrecht 1. Die Vorinstanz ordnete mit dem zweiten Massnahmeentscheid ein vorläufig begleitetes Besuchsrecht des Gesuchstellers an (Urk. 29 S. 28). In ihrer Stellungnahme vom 11. Juli 2024 empfehle die Besuchsrechtsbeiständin, dass mindestens vorläufig nur begleitete Besuche zwischen dem Gesuchsteller und C._____ stattfinden sollten. Dabei weise sie zutreffend darauf hin, dass das Kindeswohl Vorrecht vor der Durchsetzung des Umgangsrechts habe. Obschon C._____ erst vierjährig sei, scheine sie gemäss allen Angaben fähig zu sein, ihre Wünsche relativ deutlich kommunizieren zu können. Selbst wenn ihr Bedürfnis, den Gesuchsteller nicht mehr alleine besuchen zu wollen, nicht auf Gewalterlebnisse, sondern auf einen Bewältigungsversuch im Elternkonflikt zurückzuführen wäre, müsse dieses Bedürfnis trotzdem berücksichtigt werden. Zusätzlich sei es auch für C._____ wichtig, weiterhin Kontakt zum Gesuchsteller zu haben bzw. eine Beziehung zu ihrem Vater aufrecht erhalten zu können. Im Interesse des Kindeswohls müsse dies jedoch in einem für sie sicheren Rahmen stattfinden. Es seien folglich keine Gründe ersichtlich, die gegen die Umsetzung dieser Empfehlung sprechen würden, zumal alle Beteiligten mit Ausnahme des Gesuchstellers damit einverstanden seien und es eine rasche Wiederaufnahme des Kontaktes ermögliche. Das Besuchsrecht solle jedes zweite Wochenende am Samstag oder Sonntag während mehrerer Stunden stattfinden. Um möglichst viele Optionen betreffend Institutionen oder Besuchsbegleitungen offenzulassen und somit eine rasche Wiederaufnahme des Kontaktes zu ermöglichen, werde nicht festgelegt, an welchem Wochentag es stattfinden solle und ob morgens oder nachmittags. Die Vorinstanz ergänzte sodann den Aufgabenkatalog der Besuchsrechtsbeiständin mit der Organisation, Festlegung der Modali-

- 28 - täten und Antragstellung für die Finanzierung des Besuchsrechts (Urk. 29 S. 26 f. = Urk. 38/2 S. 26 f.). 2. Der Gesuchsteller rügt, die Vorinstanz verweise in ihrer Begründung hauptsächlich auf den Bericht der Besuchsrechtsbeiständin, auf welchen jedoch nicht abgestellt werden könne. Er sei nach einer einzigen Begegnung verfasst worden und C._____ habe damals seit drei Monaten keinen Kontakt mehr zu ihm pflegen dürfen, weshalb sie klar unter dem Einfluss der Mutter gestanden sei. Diese sei entgegen jedem Standard sogar beim Gespräch dabei gewesen, sodass sich C._____ nicht unbeeinflusst äussern könne. Eine Begleitung von Besuchen sei einzig angezeigt, wenn befürchtet werden müsse, dass während Besuchen Gewalt ausgeübt werden könnte, wofür überhaupt keine konkreten Anzeichen vorliegen würden. Eine Begleitung von Besuchen sei ein sehr schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Kindes und des Vaters. Dies sei bei den vorliegend diffus geäusserten Vorwürfen absolut unverhältnismässig (Urk. 38/1 S. 20 f.). Die Gesuchstellerin hält dem entgegen, dass die Gewaltvorwürfe zurzeit in Abklärung seien. Ohnehin sei das begleitete Besuchsrecht nicht nur deswegen angeordnet worden, sondern auch weil C._____ ihren Vater nicht mehr alleine sehen wolle. Dieser Schutz stehe ihr zu (Urk. 38/11 S. 7 f.). 3. Die Rügen des Gesuchstellers sind inhaltlich unbegründet. Die Vorinstanz errichtete ein begleitetes Besuchsrecht für den Gesuchsteller, um die Gesamtsituation zu entschärfen und das Umgangsrecht zwischen C._____ und ihm möglichst rasch wiederherzustellen. Dies ist nicht zu beanstanden. Aus den Akten ergibt sich, dass C._____ an der Übergabe vom 23. Februar 2024 zum ersten Mal gegenüber einer Drittperson sagte, dass sie nicht zum Vater gehen wolle. Dieses Bedürfnis hat sie seitdem wiederholt geäussert. Laut Bericht der Besuchsrechtsbeiständin teilte sie ihr am ersten Kennenlerngespräch schon am Empfang ungefragt mit, dass sie nicht mehr zum Vater auf Besuch wolle. Auf Nachfrage, wie sie sich dann vorstellen könne, den Vater wieder zu sehen, habe sie erklärt, dass sie nicht mit ihm alleine sein wolle. Sie wünsche sich, dass ihre Mutter oder eine andere erwachsene Person dabei seien (Urk. 38/8/146 S. 2). Wie die Vorinstanz somit zu Recht feststellte, ergibt sich aus der Aktenlage insgesamt, dass C._____ das klare Bedürfnis hat,

- 29 - den Gesuchsteller nicht alleine zu sehen. Dieses Bedürfnis ist zu respektieren, selbst wenn es auf einen Bewältigungsversuch im Elternkonflikt zurückzuführen wäre, wie es die Besuchsrechtsbeiständin für möglich hält, und nicht auf potentiell erlebte Gewalterlebnisse. Das Kindeswohl geht bei der Ausübung des Umgangsrechts vor. Ist es beispielsweise aufgrund anhaltender Spannungen zwischen den Eltern, die das Kind in einen enormen Loyalitätskonflikt bringen, gefährdet, kann es eingeschränkt werden (FamKomm Scheidung-Büchler, Art. 274 N 9). Dies ist vorliegend umso mehr angezeigt, als C._____ und auch die übrigen Beteiligten, abgesehen vom Gesuchsteller, einem begleitetem Besuchsrecht zustimmen und eine Kontaktaufnahme zwischen ihrem Vater und ihr nach einem nun über einem halben Jahr andauernden Unterbruch dringend geboten ist. Das von der Vorinstanz errichtete begleitete Besuchsrecht an jedem zweiten Wochenende am Samstag oder Sonntag ist somit zu bestätigen. Es ist vorübergehend beizubehalten, um den Kontakt langsam wieder aufzubauen und in absehbarer Zeit in einen unbegleiteten umwandeln zu können. Der von der Vorinstanz dafür modifizierte Aufgabenkatalog der Besuchsrechtsbeiständin ist entsprechend ebenfalls zu bestätigen. VI. Familienbegleitung 1. Der Gesuchsteller beantragt in beiden Berufungen die Errichtung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung auf Seiten der Gesuchstellerin. In ihrem Rechenchaftsbericht vom 3. April 2023 habe die damalige Beiständin Bedenken bezüglich des Schlussberichts der Familienbegleiterin geäussert. Sie halte ausdrücklich fest, dass aus

ihrer Sicht die Mutter sich lediglich vordergründig auf die sozial- pädagogische Familienbegleitung eingelassen habe. Die Begleitung sei abgeschlossen worden, ohne dass erzieherische bzw. kindorientierte Themen eingehend hätten bearbeitet werden können. Demnach seien die Defizite in der Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin weiterhin vorhanden, weshalb nochmals eine sozialpädagogische Familienbegleitung zu installieren sei (Urk. 1 S. 21). Die Gesuchstellerin hält dem entgegen, dass sie zwar anfänglich nicht mit der Familienbegleiterin zusammenarbeiten wollen, weil sie Angst gehabt habe, sich zu öffnen. Sehr schnell habe sie ihre Haltung jedoch geändert und sehr motiviert mit

- 30 - dieser zusammengearbeitet, was sich aus deren Schlussbericht ergebe (Urk. 9 S. 3). 2. Die Beiständin kritisierte am Schlussbericht der Familienbegleiterin, dass unklar bleibe, ob und wie die Mutter die Bedürfnisse von C._____ erkenne und darauf eingehe. Überdies bleibe offen, welche Strategien sie zur Verfügung habe, wenn diese unruhig sei (Urk. 5/9 S. 4). Diese offenen Punkte konnten in der Zwischenzeit durch das Gutachten geklärt werden. Wie erwähnt, attestieren die Gutachterinnen der Gesuchstellerin eine gute Erziehungsfähigkeit in Bezug auf die kindsbezogenen Kriterien. Ausserdem stellen sie fest, dass sie Fortschritte in der psychotherapeutischen Behandlung mit Dr. E._____ erzielt habe, sodass sie nun wisse, wie sie im Falle von erneut auftretenden Anzeichen einer Instabilität vorgehen müsse (vgl. E. III.4.). In einer jüngst verfassten Stellungnahme des Erziehungsbeistands beurteilt dieser die Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin ebenfalls als gut und beantragt die Beibehaltung der Beistandschaft mit den derzeitigen Aufträgen (Urk. 38/8/151 S. 2). Die Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung für die Gesuchstellerin ist somit nicht notwendig, weshalb der diesbezügliche Antrag des Gesuchstellers abzuweisen ist. VII. Unterhalt 1. Einkommen

E. 4

Gegen den ersten Massnahmeentscheid erhob der Gesuchsteller innert Frist (Urk. 7/89 S. 2) Berufung mit den eingangs erwähnten Anträgen (Urk. 1). In prozessualer Hinsicht beantragte er die aufschiebende Wirkung (Urk. 1 S. 4 f.). Mit Präsidialverfügung vom 14. Dezember 2023 wurde einstweilen die aufschiebende Wirkung erteilt und der Gesuchstellerin Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 8). Am 18. Dezember 2023 erging das Gutachten im Hauptverfahren (Urk. 12/2). Die Gesuchstellerin reichte am 27. Dezember 2023 ihre Stellungnahme ein (Urk. 9). Mit Präsidialverfügung vom 24. Januar 2024 wurde das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen (Urk. 13). Am 1. März 2024 wurde der Gesuchstellerin Frist zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 14), welche diese am 15. März 2024 fristgerecht einreichte (Urk. 15). Mit Eingabe vom 26. April 2024 nahm der Gesuchsteller zu den Eingaben der Gesuchstellerin vom 27. Dezember 2023 und 15. März 2024 Stellung. Darin gab er dem Gericht bekannt, dass die Gesuchstellerin ihre Arbeitsstelle gekündigt habe und er einen Zusammenhang mit ihrem psychischen Zustand vermute (Urk. 17, Urk. 18 und Urk. 19/10-15). Mit Verfügung vom 18. Juni 2024 wurde der Gesuchstellerin Frist angesetzt, sich zur Kündigung zu äussern und auszuführen, welchen Einfluss diese auf ihre psychische Stabilität habe (Urk. 21). Die Gesuchstellerin nahm mit Eingabe vom 1. Juli 2024 Stellung, wobei sie am 2. Juli 2024 eine Beilage nachreichte (Urk. 23 - 27). Der Gesuchsteller äusserte sich zu dieser Stellungnahme nicht mehr (Urk. 28 S. 2).

E. 5

Am 16. September 2024 erliess die Vorinstanz einen zweiten Massnahmeentscheid, mit dem sie den ersten abänderte (Urk. 29 = Urk. 38/2). Aus der Prozessgeschichte ergibt sich, dass die Übergabe vom 23. Februar 2024 gescheitert war und der Gesuchsteller in der Folge keinen Kontakt mehr zu C._____ hatte. Mit Ein-gabe vom 27. Februar 2024 hatte er deshalb erneut superprovisorisch die alleinige Obhut von C._____ beantragt. Die Gesuchstellerin ihrerseits hatte die Sistierung der Betreuungsverantwortung des Gesuchstellers beantragt, mit der Begründung, die Tochter mache geltend, dass er sie schlage. Mit ihrem zweiten Massnahmeentscheid ordnete die Vorinstanz die alleinige Obhut der Gesuchstellerin und ein be- gleitetes Besuchsrecht des Gesuchstellers an (Urk. 29 S. 28).

E. 5.1

In der Erstberufung begründet der Gesuchsteller sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit einem Verweis auf seine Ausführungen und die Unterlagen im erstinstanzlichen Verfahren. Es hätten sich seitdem keine Änderungen ergeben (Urk. 1 S. 23). Damit genügt der anwaltlich vertretene Gesuchsteller den Substanziierungsanforderungen nicht. Im Rechtsmittelverfahren ist ein neues Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen (Art. 119 Abs. 5 ZPO). Dieses hat den gleichen formellen Anforderungen zu genügen wie dasjenige vor der ersten Instanz. Ein pauschaler Verweis auf die Vorakten ist ungenügend (vgl. BGer 5D_112/2013 vom 15. August 2013 E. 4.2.; DIKE-Komm ZPO-Huber, Art. 119 N 13). Legt eine

- 38 - Partei ihre finanzielle Situation nicht von sich aus schlüssig dar, obwohl sie um diese Obliegenheit weiss oder wissen muss, kann ihr Gesuch ohne vorgängige Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht abgewiesen werden. Das gilt insbesondere bei anwaltlich vertretenen Parteien, denen das Wissen ihres Rechtsvertreters anzurechnen ist und die deshalb nicht als prozessual unbeholfen gelten können (vgl. BGer 4D_69/2016 vom 28. November 2016 E. 5.4.3 m.w.H.; BGer 5A_62/2016 vom 17. Oktober 2016 E. 5.3; OGer ZH RT200189 vom 30. Juni 2021 S. 22).

E. 5.2

Selbst wenn man die vorne in der Berufungsschrift gemachten Ausführungen, die der Gesuchsteller beim Kindesunterhalt vorbringt, berücksichtigt, ist er nicht mit-tellos. Der Gesuchsteller geht bei seinem Einkommen von demjenigen aus, das die Vorinstanz für ihn ermittelte, abzüglich einer Feiertagsentschädigung. Wie darge- legt, entspricht dies einem Betrag von Fr. 4'150.–. Im Bedarf ist ihm ein Grundbe- trag von Fr. 1'000.– anzurechnen, weil er seit dem 1. August 2023 mit seiner neuen Lebenspartnerin in einer kostensenkenden Wohn- bzw. Lebensgemeinschaft wohnt und C._____ im Zeitpunkt der Gesuchstellung noch unter seiner alleinigen Obhut stand (Fr. 850.– und Zuschlag von Fr. 150.–). Dieser Grundbetrag ist praxis- gemäss um 25% zu erhöhen, da das prozessrechtliche Existenzminimum über dem betreibungsrechtlichen liegt, was Fr. 1'250.– ergibt. Die im erstinstanzlichen Ver- fahren belegten Wohnkosten betragen Fr. 1'480.–. Für die Ermittlung des prozes- sualen Notbedarfs sind sie bei einer Lebensgemeinschaft zwischen den Konkubi- natspartnern proportional zu ihrer Leistungsfähigkeit aufzuteilen (vgl. Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, Rn. 303). Vorliegend ist es angemessen, sie zu halbieren, sprich auf Fr. 740.– festzusetzen. Die Krankenkas- senprämie des Gesuchstellers betrug im Jahr 2022 erwiesenermassen gerundet

Fr. 392.–. Der Gesuchsteller hat im erstinstanzlichen Verfahren keine Belege für seine Mobilitätskosten eingereicht (vgl. Urk. 2 S. 35) und führte aus, sein Essen von zu Hause mitzunehmen. Nach dem Effektivitätsgrundsatz sind ihm folglich da- für keine Kosten im Bedarf anzurechnen. Die Ausgaben, die er für C. _____ aufgewendet hat, sind ihm anzurechnen (Grundbetrag: Fr. 400.–, Zuschlag: Fr. 100.–, Wohnkosten: Fr. 211.– und Krankenkasse: Fr. 37.–), einen Kindesunterhalt erhielt er in dieser Zeitspanne nicht (Urk. 2 S. 38). Die Unterhaltsbeiträge für G. _____ und

- 39 - H. _____ sind auch nicht in seinem prozessualen Notbedarf zu berücksichtigen, da er diese nach eigener Aussage nicht zahlt (Prot. I S. 35). Dies ergibt einen Notbedarf von Fr. 3'130.– und es resultiert ein Einkommensüberschuss von Fr. 1'020.–. Der Gesuchsteller unterliegt im vorliegenden Verfahren zu 5/8. Im Erstberufungsverfahren hat er folglich Gerichtskosten von Fr. 1'500.– und eine Parteientschädigung an die Gesuchstellerin von Fr. 850.– zu zahlen. Hinzu kommen die Kosten für den eigenen Anwalt von rund Fr. 4'000.–, was gesamthafte Prozesskosten von Fr. 6'350.– ergibt. Diesen Betrag hätte er in rund 6 Monaten abbezahlt. Da es sich um einen weniger aufwändigen Prozess handelt, dessen Kosten gemäss bundesgerichtlicher Praxis bereits innert eines Jahres getilgt werden müssen, ist der Gesuchsteller nicht mittellos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Erstberufungsverfahren ist abzuweisen.

E. 5.3

In seiner Zweitberufungsschrift verweist der Gesuchsteller für die Begründung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wiederum pauschal auf seine Ausführungen und Unterlagen im erstinstanzlichen Verfahren und auf seine Berufungsschrift im Erstberufungsverfahren. Lediglich betreffend sein aktuelles Einkommen führt er neu aus, dass er sich selbstständig gemacht habe (Urk. 38/1 S. 21 f.). Er macht jedoch keine Angaben zur Einkommenshöhe oder seinem derzeitigen Umsatz. Diese ergeben sich auch nicht aus den eingereichten Kontoauszügen (Urk. 38/5/8). Sein Gesuch ist somit nicht genügend substantiiert, zumal er in der Zweitberufungsschrift auch nicht an anderer Stelle Ausführungen zu seinem Bedarf macht und sein Einkommen nicht ermittelbar ist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Zweitberufungsverfahren ist somit ebenfalls abzuweisen. 6. Die Gesuchstellerin stellt ebenfalls in beiden Berufungsverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Auf einen Antrag auf Prozesskostenvorschuss verzichtet sie jeweils mit der Begründung, der Gesuchsteller sei nicht in der Lage, ihre Verfahrens- und Anwaltskosten zu zahlen (Urk. 9 S. 8 und Urk. 38/11 S. 8). Dies trifft zu. Der Gesuchsteller wäre zwar in der Lage, seine eigenen Prozesskosten zu finanzieren, es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass er keine weiteren finanziellen Mittel besitzt, um der Gesuchstellerin ihre Prozesskosten in beiden Berufungsverfahren vorzuschüssen.

- 40 - 7. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Erstberufungsverfahren ist begründet. Die Gesuchstellerin legt dar, dass sie mittellos ist (im Zeitpunkt des Gesuchs hatte sie ein Einkommen von rund Fr. 3'000.– [Urk. 12/1], welches bereits durch den Grundbetrag von Fr. 1'350.–, ihre Wohnkosten von Fr. 1'598.– [Urk. 7/64/11] und ihre Krankenkassenkosten von Fr. 278.– [Urk. 7/21/83/3-4] aufgebraucht ist; relevantes Vermögen hat sie nicht [Urk. 2 S. 41]). Ihre Rechtsbehörden sind auch nicht aussichtslos, sie beantragt die Abweisung der Berufung. Im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege im Zweitberufungsverfahren war die Gesuchstellerin unstrittigermassen nicht mehr erwerbstätig. Sie konnte somit nicht einmal ihren

Grundbetrag decken, weshalb sie weiterhin als mittellos zu gelten hat. Ihre Rechtsbegehren waren auch nicht aussichtslos, sie be- antragte wiederum die Abweisung der Berufung. Es ist somit für beide Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und zur Wahrung ihrer Rechte eine unentgeltliche Rechtsbeiständin in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ zu bestellen. Über die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung ist nach Vorlage der Honorarnote mit separatem Beschluss zu entscheiden. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositiv-Ziffern 2 und 8 der Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Hinwil vom 21. November 2023 in Rechts- kraft erwachsen sind. 2. Die Gesuche des Gesuchstellers um unentgeltliche Rechtspflege werden ab- gewiesen. 3. Der Gesuchstellerin wird für das Erst- und das Zweitberufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt. 4. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Urteil.

- 41 - Es wird erkannt: 1. Die Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Hinwil vom 21. November 2023 und Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung des Ein- zelgerichts des Bezirksgerichts Hinwil vom 16. September 2024 werden auf- gehoben und durch folgende Fassung ersetzt: "3. Die Tochter C._____, geboren tt.mm.2020, wird für die Dauer des Schei- dungsverfahrens unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin gestellt. Der gesetzliche Wohnsitz von C._____ befindet sich bei ihr." 2. Die Dispositiv-Ziffern 5 und 6 der Verfügung des Einzelgerichts des Bezirks- gerichts Hinwil vom 21. November 2023 werden aufgehoben und durch fol- gende Fassung ersetzt: "5. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, für die Dauer des Getrenntlebens folgenden monatlichen Unterhaltsbeitrag für C._____ zu bezahlen: ab 1. Dezember 2023: Barunterhalt: Fr. 566.– (das monatliche Manko beträgt Fr. 253.–) Es ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet. ab 1. April 2025: Barunterhalt: Fr. 533.– (das monatliche Manko beträgt Fr. 552.–) Es ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet. ab 1. September 2025: Barunterhalt: Fr. 795.– (das monatliche Manko beträgt Fr. 290.–) Es ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet. Die Unterhaltsbeiträge sowie allfällige Familienzulagen sind an die Ge- suchstellerin zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. Es wird festgestellt, dass der Gesuchsteller für die Zeit vom 1. April 2023 bis und mit 30. November 2023 keinen Kinderunterhalt schuldet.

- 42 - 6. Der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages gemäss Ziffer 5 liegen fol- gende finanzielle Verhältnisse zugrunde: Einkommen: Gesuchsteller: ■ bis 31. August 2025 Fr. 4'150.– (80%-Pensum) ab 1. September 2025 Fr. 5'200.– (100%-Pensum) Gesuchstellerin: ■ bis 30. April 2024 Fr. 3'060.– (70%-Pensum) ab 1. Mai 2024 Fr. 0.– (Weiterbildung) C._____: Fr. 200.– bzw. Fr. 215.– ■ (Kinderzulagen) Vermögen der Eltern und des Kindes: Vorliegend ist das Vermögen der Parteien und ihrer gemeinsamen Tochter für die Unterhaltsberechnung nicht relevant. Bedarf: Gesuchsteller: ■ ab 1. Dezember 2023 bis 31. März 2025 Fr. 2'170.– ab 1. April 2025 Fr. 2'020.– Gesuchstellerin: ■ ab 1. Dezember 2023 bis 30. April 2024 Fr. 2'979.– ab 1. Mai 2024 Fr. 2'885.– C._____: ■ ab 1. Dezember 2023 beim Gesuchsteller: Fr. 383.– bei der Gesuchstellerin: Fr. 1'100.– ab 1. April 2025 Fr. 1'300.–" 3. Im Übrigen werden die Erst- und Zweitberufung abgewiesen. 4. Die Anträge des Gesuchstellers auf Prozesskostenvorschuss von der Ge- suchstellerin im Erst- und Zweitberufungsverfahren werden abgewiesen.

- 43 - 5. Die erstinstanzlichen Regelungen der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 10 und Urk. 38/2 Dispositiv-Ziff. 5) werden bestätigt. 6. Die

zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 4'800.– festgesetzt. 7. Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren werden dem Gesuchsteller zu 5/8 und der Gesuchstellerin zu 3/8 auferlegt. Der Anteil der Gesuchstellerin wird im Umfang von Fr. 1'800.– zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gestützt auf Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. 8. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'837.70 (einschliesslich 8.1% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 9. Schriftliche Mitteilung an - die Parteien, - die Vorinstanz, - die Obergerichtskasse, - die KESB Bezirk Winterthur-Andelfingen - an die Kinderkrippe "O.____"-R.____, ... [Adresse] (zur Kenntnisnahme; im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffer 1 und 3) - an den Erziehungsbeistand I.____, kjz Winterthur, St. Gallerstr. 42, 8400 Winterthur (zur Kenntnisnahme; im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffer 1 und 3) - an die Besuchsrechtsbeiständin S.____, kjz Winterthur, St. Gallerstr. 42, 8400 Winterthur (zur Kenntnisnahme; im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffer 1 und 3) je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Mit Verfügung vom 24. September 2024 wurde den Parteien Frist angesetzt, um zum zweiten Massnahmeentscheid Stellung zu nehmen (Urk. 30). Mit Eingabe vom 4. Oktober 2024 verwies der Gesuchsteller auf seine Ausführungen in der Berufung, die er in der Zwischenzeit gegen den Entscheid erhoben hatte (Verfahren LY240036-O; Urk. 32). Mit Eingabe ebenfalls vom 4. Oktober 2024 führte die Gesuchstellerin aus, sie halte an der Abweisung der Berufung fest (Urk. 33). Am 15. November 2024 erstattete selbige im Verfahren LY240036-O ihre Berufungsantwort (Urk. 38/11). Mit Verfügung vom 27. November 2024 wurde das Verfahren LY240036-O mit dem vorliegenden Verfahren vereinigt und die Berufungsantwort im Zweitberufungsverfahren dem Gesuchsteller zugestellt (Urk. 39). Mit Eingaben vom 4. Dezember 2024 und 6. Dezember 2024 reichte der Gesuchsteller eine Stellungnahme zur Berufungsantwort (Urk. 41) und eine Ergänzung zu seiner Stellungnahme ein (Urk. 44). Mit Verfügung vom 9. Dezember 2024 wurden diese der Gesuchstellerin zugestellt und ihr Frist angesetzt, um weitere Unterlagen zu ihrer Weiterbildung und den aktuellen Fremdbetreuungskosten von C.____ einzureichen (Urk. 47). Mit Eingabe vom 19. Dezember 2024 reichte die Gesuchstellerin Unterlagen ein und äusserte sich zur Stellungnahme und der Ergänzung des Gesuchstellers (Urk. 49). In der Folge liess sich der Gesuchsteller nicht mehr vernehmen.

E. 7

Der Gesuchsteller behauptet weiter, die Erkenntnisse des Gutachtens seien nicht mehr aktuell. Die Gesuchstellerin habe im März 2024 ihre Arbeitsstelle gekündigt, was vermuten lasse, dass sie einen dritten Ausfall erlitten habe. Mit der Kündigung sei ohnehin klar, dass bei der Gesuchstellerin keine stabilen Verhältnisse vorliegen würden (Urk. 17 S. 2 f. und Urk. 38/1 S. 14). Auf entsprechende schriftliche Nachfrage des Gerichts führte die Gesuchstellerin aus, ihre Arbeitsstelle gekündigt zu haben, weil der Arbeitsweg zu belastend gewesen sei. So habe sie jeweils um 4:00 Uhr aufstehen und auch dann die Tochter wecken müssen. Den Arbeitsweg habe sie ursprünglich in Kauf genommen, um nach einer langen Pause wieder Fuss in der Arbeitswelt fassen zu können. Aufgrund der rund einjährigen Berufserfahrung, die sie in der Zwischenzeit vorweisen könne, und des ausgezeichneten Zwischenzeugnisses, das ihr Arbeitgeber ihr ausgestellt habe, sei sie

zuversichtlich gewesen, dass sie nun auch eine Stelle an ihrem Wohnort finden könne. Mittlerweile habe sich über das Sozialamt ergeben, dass sie eine Weiterbildung machen könne, mit der sie in Zukunft besser verdienen könne. Deshalb habe sie sich dazu entschieden, diese zuerst zu absolvieren und danach auf Stellensuche zu gehen. Psychisch sei sie weiterhin stabil, was ein aktuelles Zeugnis ihres Therapeuten bestätige (Urk. 23 S. 2 f.; vgl. Urk. 38/1 S. 6). Der Gesuchsteller äusserte sich nicht zu dieser Stellungnahme. Die Gründe, die die Gesuchstellerin für die Aufgabe ihrer Anstellung anführt, sind nachvollziehbar und zeigen, dass sie sehr bemüht ist, ein auch in finanzieller Hinsicht gutes Umfeld für C._____ zu schaffen. Mit dem fachärztlichen Zeugnis von Dr. med. E._____ hat sie zudem glaubhaft gemacht, dass ihre psychische Gesundheit weiterhin stabil ist (Urk. 25/3). Der Einwand des Gesuchstellers ist somit unberechtigt.

E. 8

Im Übrigen wurde C._____ im August 2024 am Wohnort der Gesuchstellerin eingeschult (vgl. Urk. 38/2 S. 8; Urk. 38/8/151). Damit ist sie neu ortsgebunden und die geografische Distanz zwischen den Wohnorten der Parteien ist unter diesen

- 21 - Umständen zu gross für eine alternierende Obhut. Bereits vor der Einschulung wohnten die Parteien sehr weit voneinander entfernt, sodass sich die alternierende Obhut nur mit grossem Aufwand umsetzen liess. Mit der Einschulung hat C._____ nun einen Stundenplan unter der Woche und entwickelt ein soziales Umfeld sowie eine Beziehung zu ihrer örtlichen Umgebung. Damit ist eine alternierende Obhut nicht mehr praktisch umsetzbar, was die Vorinstanz bereits andeutete (Urk. 2 S. 21).

E. 9

Schliesslich hat die alternierende Obhut aufgrund der sich bis heute nicht verbesserten Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Parteien als gescheitert zu gelten. Die Parteien überhäufen sich seit Beginn des Eheschutzverfahrens mit Anschuldigungen, Vorwürfen und übergriffigen Ratschlägen. Beide werten die erzieherischen Eigenschaften des anderen vollständig ab, und die Übergaben verlaufen seit jeher schwierig. Im Eheschutzurteil wurden sie noch angehalten, ihre Zusammenarbeit zu überdenken, und für die zwischenzeitlichen Probleme wurden Kinderschutzmassnahmen installiert (Urk. 7/233 S. 29). Im ersten Massnahmeentscheid wurde jedoch festgestellt, dass sich der Paarkonflikt nicht gebessert hatte und die Kommunikation zwischen den Parteien weiterhin sehr konfliktbehaftet war. Die Vorinstanz verwies unter anderem auf zwei Berichte der Beiständin, in denen sie die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Parteien umfassend verneint und die Aufgabe der alternierenden Obhut empfiehlt (Urk. 7/30 und Urk. 7/74). Im nun vorliegenden Gutachten wird die Situation zwischen den Eltern als hochkonflikthaft beurteilt. Zwischen den Eltern bestehe eine tiefgreifende Kommunikationsstörung und sie wiesen tiefgreifende Einschränkungen im Kooperationsverhalten mit dem anderen auf. Das Gutachten sieht gerade darin die Gründe für die konflikthaften Übergaben, weshalb eine Entspannung in absehbarer Zeit für unwahrscheinlich beurteilt wird (Urk. 12/2 S. 58-61 und S. 68). Aus der Prozessgeschichte des zweiten Massnahmeverfahrens ergibt sich, dass die SOS Bahnhofs- hilfe seit dem Vorfall vom 23. Februar 2024 nicht mehr bereit ist, die Übergaben zu begleiten. Im vorinstanzlichen Verfahren gaben die Parteien je dem anderen die Schuld für den Vorfall (vgl. Urk. 38/2). Aufgrund dieser Historie ist der Elternkonflikt der Parteien als längerfristig und gravierend einzustufen. Wie bereits mehrere Fachstellen festgestellt haben, akzeptieren die Parteien

einander nicht als Eltern

- 22 - und können in Kinderbelangen nicht konstruktiv miteinander kommunizieren.

C._____ ist diesem Konflikt seit nun bald 4 Jahren ausgesetzt, was dementsprechend belastend für sie ist und offensichtlich nicht in ihrem Wohle liegt.

E. 10

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 44 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die

Art. 44 ff. BGG. Zürich, 24. März 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin: Dr. T. Rudolph versandt am: sba

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.